

AMTLICHES

Stadtverwaltung Calw

CALW
Die Hermann-Hesse-Stadt

SATZUNG

der Stadt Calw über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gbl. 2000, 581, ber. S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw in der Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Calw betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt Calw bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die von der Abteilung Liegenschaften der Stadt Calw verwaltet werden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft bzw. Räumlichkeit durch die dafür bestimmten Bediensteten der Ortspolizeibehörde durch Einweisungsverfügung zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt Calw. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft oder andere Räume innerhalb derselben Unterkunft möglich, insbesondere wenn
 1. die Umsetzung zum Zwecke einer optimalen Belegung der Unterkunft für sinnvoll erachtet wird;
 2. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Entwesungs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 3. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 4. die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 5. der Stadt Calw die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird.
- (2) Die Umsetzung wird durch Verfügung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Calw vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nur mit Zustimmung der Stadt Calw in die Unterkunft gebracht werden.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Stadt Calw kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Stadt Calw kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 7 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
3. die Abteilung Liegenschaften der Stadt Calw unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten, insbesondere bei Schäden oder Störungen an den Rauchwarnmeldern;
4. zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft. Die Verwaltung kann besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen;
5. den Auszug von Haushaltsangehörigen unverzüglich der Stadt Calw mitzuteilen;
6. bei Auszug alle erhaltenen Schlüssel unverzüglich der Stadt Calw zu übergeben.

§ 8 Verbote

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchswise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Calw;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;

6. die Rauchwarnmelder, die gem. § 15 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, zu entfernen oder funktionsuntüchtig zu machen;
7. die von der Stadt Calw erhaltenen Schlüssel vervielfältigen zu lassen.

Ausnahmen von den Nr. 3 bis 5 können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Calw in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Die Zustimmung in diesen Fällen wird jedoch nur dann erteilt, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er für alle Schäden, die durch die Benutzung nach Nr. 3-5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, die Haftung übernimmt und die Stadt Calw insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkunft und der Räume ist den Bediensteten der Stadt Calw sowie den von ihr beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht dieses Recht nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können. Die Stadt Calw behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dies der Stadt Calw unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Calw auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Calw wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem den Erfordernissen entsprechenden Zustand erhalten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Calw zu beseitigen.

§ 11 Räum- und Streupflicht

Der Benutzerin bzw. dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.

Alle Schlüssel sind den Bediensteten der Stadt Calw zu übergeben.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt Calw haftet der Benutzerin bzw. dem Benutzer nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Stadt Calw für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt Calw oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Calw auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft bzw. Räumlichkeit nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft bzw. Räumlichkeit nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in der städtischen Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist oder diesen Zustand ursächlich herbeigeführt hat. Ein Verschulden ist hierbei nicht erforderlich. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührenehöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Zieht die Benutzerin bzw. der Benutzer vor der Zustellung der Verfügung nach § 4 Abs. 1 ein, so beginnt das Nutzungsverhältnis ebenfalls bereits mit dem Zeitpunkt des Einzugs.
- (2) Die Gebührenschild für ein Jahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalenderjahres bezogen, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenschildpflicht.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenschildpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 16 Abs. 2 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 3 S. 2.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt diejenige Person, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 Abs. 1 die Unterkunft ohne vorherige Einweisungsverfügung nutzt;
 - § 8 Nr. 1 in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt oder für die besuchsweise Aufnahme von Dritten keine vorherigen Zustimmung der Stadt Calw einholt;
 - § 8 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
 - § 8 Nr. 3 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Calw Tiere in der Unterkunft hält;
 - § 8 Nr. 4 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Calw Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abstellt;
 - § 8 Nr. 5 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Calw in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt;

7. § 8 Nr. 6 die Rauchwarnmelder, die gem. § 15 Abs. 7 LBO in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, entfernt oder funktionsuntüchtig macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße
- zwischen 10,- und 1000,- Euro bei vorsätzlichem Verstoß,
 - zwischen 5,- und 500,- Euro bei fahrlässigem Verstoß
- geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2001 außer Kraft.
Ausgefertigt!

Ralf Eggert
Oberbürgermeister

Anlage zu § 16 Abs. 1:

Wohnheim Bischofstr. 70/1
Unterkunft: 77,01 € pro qm jährlich
Betriebskostenpauschale: 2.018,77 € pro Person jährlich

Recyclinghof Zettelberg

Der Recyclinghof Calw-Zettelberg hat seit November neue Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 12.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: geschlossen
Samstag: 9.00 bis 13.00 Uhr

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass die neuen Öffnungszeiten von den im Abfallkalender angegebenen abweichen. Danke!

Entsorgungsanlage Simmozheim

Mo. geschlossen; Di. 08.00 - 16.30 Uhr
Mi. 08.00 - 16.30 Uhr; Do. 08.00 - 16.30 Uhr
Fr. 08.00 - 16.30 Uhr; Sa. 08.00 - 13.00 Uhr
(zwischen Althengstett und Möttlingen, circa 200 m nach der Mühle rechts auf die Zufahrtsstraße abbiegen, Telefon 07051 3655).

Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

BILDUNG, BÜCHER, SCHULEN

Aurelius Sängerknaben Calw

In Bad Herrenalb und Freudenstadt

Am Samstag, den 5. Dezember um 16.00 Uhr tritt der Nachwuchschor der Aurelius Sängerknaben Calw zum 7. Mal in der Reihe „Klassik im Kloster - Junge Chöre“ in Bad Herrenalb in der Klosterkirche auf. Unter der Leitung von Bernhard Kugler wird ein besonderes und auch fröhliches Programm mit schönen Advents- und Weihnachtsliedern vorgetragen. Eröffnet wird der Auftritt mit dem geistlichen Teil, dem „Kyrie“, „Gloria“, „Sanctus“ und dem „Agnus Dei“ aus der „Messe brève“ des französischen Komponisten der Romantik Léo Delibes. Der zweite Teil des Konzerts wird der weltlichen Musik gewidmet mit festlich traditionellen Weihnachtsstücken wie „Leise rieselt der Schnee“ und „Alle Jahre wieder“ sowie Liedern aus Spanien und Südamerika, die ursprünglich rhythmische Tanzlieder waren. Den Abschluss bildet dann das beliebte und bekannte Lied „Joy to the World“ und sorgt für die entsprechende Advents- und Weihnachtsstimmung für den 2. Advent. In



diesem Jahr ist ein zusätzlicher Konzerttermin in der Reihe „Junge Chöre“ in Freudenstadt im Kurhaus hinzugekommen. Hier wird am 12. Dezember um 16 Uhr der Nachwuchschor unter der Leitung von Andreas Kramer mit dem gleichen Programm auftreten und seine Weihnachtsauftritte für dieses Jahr abschließen.

Karten sind im Vorverkauf und an der Abendkasse für Bad Herrenalb zu 17 bzw. 20 Euro und für Freudenstadt für 15 bzw. 17 Euro erhältlich. www.klassik-im-kloster.com.

Klangrede zum 2. Advent

Am Sonntag, den 6. Dezember, lädt die Stadtkirchengemeinde zur zweiten Klangrede um 18:00 Uhr in die Calwer Stadtkirche ein. In dieser schönen Traditionsreihe zur Advents- und Weihnachtszeit werden sich auch die beiden LiCo – Chöre, der ARTEvocale, Konzertchor der Mädchenchöre und das Männerstimmenensemble CalVoci zusammen mit dem Nachwuchschor der Aurelius Sängerknaben Calw vorstellen. Eingebettet in die stimmungsvollen Chorsätze sind die besinnlichen Texte von Musikschulleiter Dieter Haag. Zu dieser musikalischen Adventsveranstaltung ist die Calwer Bevölkerung herzlich eingeladen.

Emil-Molt-Schule Freie Waldorfschule Calw e.V.



Ferienbetreuung in den Weihnachtsferien

Die Calwer Waldorfschule bietet wieder eine Ferienbetreuung für Kinder von 5 bis 11 Jahren an. Von Montag, 4. Januar bis Freitag, 8. Januar (außer am Feiertag) findet jeweils von 8 bis 13 Uhr ein spannendes Programm statt. Durch das abwechslungsreiche Angebot - drinnen wie auch draußen, die liebevolle Betreuung und die leckere Verpflegung bleiben keine Wünsche mehr offen. Die Kosten inklusive Essen und Material betragen 12 Euro pro Tag, Geschwister erhalten eine Ermäßigung.

Kontakt: Emil-Molt-Schule, Freie Waldorfschule Calw e.V., Eduard-Conz-Str. 3a, 75365 Calw, Tel.: 07051 9686633, E-Mail: info@waldorfschulecalw.de

Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.



Grund-, Werkreal- und Realschule

Elternvortrag „Willkommen im Netz“

Am 16. 11. fand in der FESN ein Abend für Eltern mit dem medienpädagogischen Leiter des Kreismedienzentrums Calw, Michael Rotter, statt. Mit seinem Vortrag sollten die Erziehungsberechtigten sensibilisiert werden für den Umgang ihrer Kinder mit modernen Medien. Rotter führte dabei aus, dass Eltern oft ahnungslos seien, wozu ihre Kinder entsprechende Medien gebrauchen, bzw. welche Zugänge sie nutzen könnten. Er sprach sich deshalb dafür aus, dass Eltern einen Überblick über den Mediengebrauch ihrer Kinder haben sollten. Da Kinder zwar mit modernen Medien aufwachsen sollten und müssten, sei es jedoch geboten, den Gebrauch auf den PC zu Hause zu beschränken. Wichtig sei, dass Eltern ihre Verantwortung wahr nähmen und sich mit der Welt der Medien vertraut machten. Eine falsche Sorglosigkeit sei fehl am Platz. Erst ab der 7. Klasse sollten Kinder ein eigenes Handy besitzen. Rotter warnte außerdem vor verschiedenen Apps, da damit oft dem Anbieter das Recht verliehen werde, den Standort des Nutzers zu bestimmen oder die Umgebung des Handys zu beobachten und zu filmen. Weitere Informationen zur FESN unter www.fesn.de oder Tel: 07051 933880.

Jugendhaus Calw

Breakdance im Jugendhaus

Das Jugendhaus lädt immer donnerstags von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr alle Jungen und Mädchen ab 10 Jahren zum regelmäßigen und kostenlosen Breakdance-Workshop ein. Unter Anleitung des erfahrenen Tanz-Coaches Yasin werden colle Moves und Choreos erlernt, die vielleicht sogar einmal aufgeführt werden können. Neugierige und tanzbegeisterte junge Leute sind also herzlich willkommen. Kommt einfach vorbei - wir freuen uns auf euch!

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 07051 167-0 / Fax: 07051 167-109)
Montag-Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
und Donnerstag 14 - 18.30 Uhr

Einwohnermeldeamt Kernstadt
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 7 - 14 Uhr
Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 18.30 Uhr

Rentenstelle
Bitte Termine vereinbaren **Tel. 167-204**
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 - 11.30 und
und Freitag 14-18.30 Uhr
Donnerstag

**Ortsverwaltung Alburg -
Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)**
Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr
Dienstagvormittag geschlossen

Sprechstunde des Ortsvorstehers
Freitag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

**Ortsverwaltung Hirsau -
Aureliusplatz 10 (Tel. 9675-0, Fax 967522)**
Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr
Dienstagvormittag geschlossen

Sprechstunde des Ortsvorstehers
Donnerstag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

**Ortsverwaltung Stammheim -
Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0,
Fax 93695-95)**
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14.30 - 18 Uhr

Sprechstunde des Ortsvorstehers
Nach Vereinbarung
**Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4
(Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)**

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Sprechstunde des Ortsvorstehers
Mittwoch 17 bis 18.30 Uhr (Anmeldung erforderlich)
**Verw.stelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25
(Tel. 930212/Fax: 930213).**

ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 167-0)
Montag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

**Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11
Telefon 07051 966945.**
Montag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr

**Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten.
Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.**

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

BREAK DANCE

Workshop

>>KOSTENLOS<<

Start: 16 - 17:30 Uhr
 Wann: immer donnerstags
 Wo: Jugendhaus Calw

ab 10 Jahren

Yvonne Kypke • Jugendbeauftragte & Tanzlehrerin
 Bahnhofstr. 54 • 75365 Calw
 Tel: 07051 / 989 75 Mobil: 0170 / 94 22 945
 Email: Jugendhaus-calw@jshaus-jugend17.de

Bitte folgen uns auf Facebook & Twitter

Eine Auswahl von 21 Musikern folgte vom 19. bis 24.01.2002 der Einladung in das Sultanat Oman. Das traditionelle Muttertagskonzert wird um eine Woche vorverlegt und im Musikpavillon in der Lederstraße gespielt. Grund für die Vorverlegung ist die Konzertreise vom 09. bis 12.05. nach Berlin anlässlich der „Schwarzwald-Parade“.

Ab 2004 übernahm die Stadtkapelle wieder das Muttertagskonzert von der Jugendkapelle. Vom 23. bis 25.07. unternahm die Stadtkapelle einen Ausflug nach Pfronten/Allgäu. Eine Bergwanderung und ein Bunter Abend sowie die obligatorischen Proben und ein Frühkonzert in 1500m Höhe vor einer herrlichen Bergkulisse sorgten für einen gelungenen Ausflug.

Die dritte Konzertreise in das Sultanat Oman bildete 2005 den Jahresauftakt für 25 Musiker. Am 18.06. wurde der Stadtkapelle durch das Land Baden-Württemberg die Conradin-Kreutzer-Tafel verliehen. Diese Auszeichnung erhalten Vereine, welche mindestens 150 Jahre bestehen und sich um die Pflege der Laienmusik verdient gemacht haben. Zu seinem 100. Geburtstag erhält Wilhelm Pfrommer ein Ständchen. Die Konzertreise nach Parabita/Italien vom 17. bis 27.08. war geprägt von Flexibilität, Kultur und Mittelmeer.

Im Januar 2007 stand die vierte Konzertreise in das Sultanat Oman an. Neben allabendlichen Auftritten auf dem Festival, kann sich die Stadtkapelle bei einem Live-Auftritt im Omanischen Fernsehen präsentieren. Anlässlich des Internationalen Kultursommers in Bratislava, reist die Kapelle abermals für eine Woche in die Heimat ihres Dirigenten.

Beim Frühlingskonzert 2008 spielte die Stadtkapelle die Deutschlandpremiere des Stückes „Und Gott sprach, es werde Licht!“ von Peter Wesen-Auer, ein Geschenk der Partnerkapelle aus Latsch. Das Jahr prägten viele kleine Konzerte wie z.B. der Festzug beim Kreismusikfest in Ebhausen, beim Schäferlauf in Wildberg und die Einweihung des neuen Sparkassengebäudes in Calw.

Heinrich-Immanuel-Perrot-Realschule



Adventsmarkt
 auf dem Pausenhof der
 Heinrich
 Immanuel
 Perrot
 Realschule
 Calw

Donnerstag, 3. Dezember 2015, 17:00 - 19:00 Uhr

Stadtbibliothek



Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon: 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.calw.de/stadtbibliothek

Öffnungszeiten:

Dienstag	10 - 18 Uhr
Mittwoch	10 - 12 und 15 - 18 Uhr
Donnerstag	10 - 18.30 Uhr
Freitag	10 - 12 und 15 - 18 Uhr



Fleißige Bastler in der Weihnachtswerkstatt

Vergangenen Montag wurde in der Stadtbibliothek wieder eifrig gewerkelt. Mit Schere, Klebstoff und Farbe wurden kleine Kunstwerke, Weihnachtskarten und Geschenkanhänger gebastelt.

Stadt- und Jugendkapelle Calw



Chronik der Stadtkapelle Calw, 2001 – 2007

Als erste europäische Musikgruppe vertritt die Stadtkapelle Calw vom 03. bis 13.01.2001 die Stadt Calw und Deutschland beim „Internationalen Handwerks- und Folklore-Festival“ in Maskat im Sultanat Oman. Die Auftritte der Stadtkapelle gehörten zu den Höhepunkten des Festivals.

Weihnachtliche Vorlesestunde

Am Freitag, 11. Dezember, sind von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr wieder alle Kinder ab dem Vorschulalter herzlich zur Vorlese- und Erzählstunde eingeladen.

Unser Motto ist dieses Mal: "Witzige Weihnachten", denn auch wenn die Advents- und Weihnachtszeit eigentlich eine Zeit der Besinnung und der Vorbereitung auf das Fest ist, läuft nicht immer alles glatt. Wir erzählen euch von Pannen rund um die Adventszeit und um Weihnachten, - dazu gibt es Punsch und Weihnachtsplätzchen!

Bücherflohmarkt & Weihnachtsschließung

Auf der Suche nach Bücherschnäppchen? Besuchen Sie doch unseren Bücherflohmarkt. Zu den Öffnungszeiten können Sie in gebrauchten Büchern stöbern und diese günstig erwerben. Auch einige CDs und Spiele sind im Angebot. Schauen Sie doch einfach einmal vorbei!

Bitte beachten Sie: In den Weihnachtsferien haben wir noch bis einschließlich 23. Dezember zu unseren üblichen Zeiten für Sie geöffnet. Vom 24. Dezember bis zum 6. Januar bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.



Forum am Windhof

Kirtan-Mantra-Singen

Das Singen von Kirtan-Mantras macht das Herz weit und den Geist klar. Bei den einfach zu erlernenden, sich immer wiederholenden Gesängen (die bestens Nicht-Sänger-geeignet sind) regeneriert sich die Lebenskraft.

Die Sanskrit-Mantras haben besondere Kraft, denn über ihren Klang werden die Energiekanäle (Nadis) und Energiezentren (Chakras) gereinigt und aktiviert. Am meisten erfährt man über den Sinn des Kirtan-Singens, indem man es vorurteilsfrei ausprobiert. Die Leitung haben Petra Peschke und Vedananda.

Termin

Nächste Treffen sind am Sonntag, den 6. Dezember und 17. Januar von 18 Uhr bis 19 Uhr.

Voranmeldung und Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Ein Sparschwein freut sich über Spenden für Indien, die von Vedananda persönlich überbracht werden.

Wegbeschreibung und Gesamtprogramm bitte per E-Mail: forum@windhof-calw.de oder Tel.: 07051-9621393 anfordern.

MENSCH UND WIRTSCHAFT



Kreisklinikum Calw-Nagold

Informations-Abend für werdende Eltern

Die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am Calwer Krankenhaus lädt werdende Eltern am Donnerstag, den 10. Dezember um 19.30 Uhr zu einem Informationsabend im Gemeinschaftsraum ein. Themen sind u. a. Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Geburt, Wochenbett, Stillen, Neugeborenenpflege und Nachbetreuung. Zur Sprache werden auch alternative Methoden wie Homöopathie und Aromatherapie kommen. Als Gesprächspartner stehen Hebammen, Kinderkrankenschwestern und Ärzte der Geburtshilfe zur Verfügung. Neben den allgemeinen Informationen werden auch die Angebote der Wochenstation, des Kreißsaals und des Kinderzimmers vorgestellt. Geplant ist zudem eine Besichtigung des Kreißsaals. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Kontakt für weitere Informationen: 07051 14-42244 oder unter www.klinikverbund-suedwest.de.

Evangelische Heimstiftung "Seniorenzentrum Torgasse"

Kultur im Café Bohne - „Schwäbischer Advent“

Am Mittwoch, 25. November stimmte Paul Haug bei der Veranstaltungsreihe „Kultur im Café Bohne“ auf den Advent ein. Als Humorist, Verantwortlicher des Fördervereins Seniorenzentrum Torgasse und als schwäbisches Original bringt er die adventlichen Gewohnheiten der Schwaben auf den Punkt. Mit Gedichten über den Winter und Erinnerungen an die Adventsvorbereitungen beginnt sein Vortrag. Als er von Ausstecherle, Springerle und Bärenätzle erzählt, sieht man ihm an, wie gut diese Gebäcksorten geschmeckt haben. Mit Schalk im Nacken prangert er die Hektik an, die sich in der Adventszeit oft breit macht und stellt die Frage nach dem eigentlichen Sinn von Weihnachten. Er stellt fest, dass sich das Fest in weiten Teilen von seinem eigentlichen Anlass entfernt hat. Um zur ursprünglichen Freude zurückzufinden, darf Jesus Christus, der als Kind geboren wurde und in der Krippe lag, nicht vergessen werden. Auch die Weihnachtslieder, die gesungen werden, erinnern an den Ursprung von Weihnachten. Einige Vorbereitungen aus vergangenen Zeiten werden in Erinnerung gerufen, zum Beispiel Geschenke, die selbst hergestellt wurden. Da man bei Bombenangriffen oft im Keller saß, wurde die Zeit dort verkürzt, indem Topflappen aus Wollresten gestrickt werden. Da Anfang und Ende für den Bub zu schwer waren, hat die Mutter diese Teile übernommen und sich an Weihnachten königlich über die Reihen dazwischen gefreut, die der Bub dann selber gestrickt hat. Immer wieder erzählt Paul Haug mit gnitzem Blick aus seinem Leben mit Humor und tiefgreifenden Gedanken, immer wieder finden sich die Zuhörerinnen und Zuhörer darin wieder. Selbstgedichtetes und Literatur von Hesse, Storm und Lindgren werden zitiert. Die Veranstaltung endet als Höhepunkt mit dem „Weggetaler Krippe“ von Sebastian Blau. Man merkt, dass es ein Lieblingsstück von Paul Haug ist. Die Anwesenden bei Kultur im Café Bohne, Evangelische Heimstiftung Württemberg GmbH, dankten mit einem anhaltenden Applaus für den berührenden und heiteren Abend.